

Landesjagdverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.

Anerkannter Naturschutzverband gemäß § 63 LNatSchG



Landesjagdverband Mecklenburg-Vorpommern e.V., Forsthof 1, 19374 Parchim OT Malchow

Landtag Mecklenburg-Vorpommern
Ausschuss für Klimaschutz,
Landwirtschaft und Umwelt
Frau Dr. Rahm-Präger

Lennéstraße 1
19053 Schwerin

Forsthof 1 · 19374 Parchim OT Malchow
Telefon: (03871) 63 12-0
Telefax: (03871) 63 12-12
www.ljv-mecklenburg-vorpommern.de
E-Mail: niessen@ljv-mecklenburg-vorpommern.de

Parchim OT Malchow, den 01.12.2023

Sehr geehrte Vorsitzende des Agrarausschusses Frau Dr. Rahm-Präger,

der Landesjagdverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. (LJV M-V e.V.) bedankt sich für die Einladung als Sachverständiger zur öffentlichen Anhörung im Rahmen der Novelle des Landesjagdgesetzes.

Zu den von Ihnen im Zuge des Verfahrens an den LJV M-V e.V. übersandten Fragen ergeben sich juristische und fachliche Hinweise, die zu den einzelnen Punkten des Fragenkatalogs abgebildet sind (als Anlage beiliegend). Wir bitten das Parlament, diese Antworten und die nachfolgend nochmals besonders herausgehobenen Punkte bei der Befassung mit dem gegenständlichen Gesetz im Landtag zu berücksichtigen.

1. Schwächung der Landesjägerschaft

Eine vom LJV e.V. M-V komplett abgelehnte Regelung ist die mit der Novelle des Gesetzes einhergehende Schwächung der Landesjägerschaft, durch das Entziehen der Einvernehmensregelung bei der Verwendung der Jagdabgabe. Ob das ein redaktionelles Versehen des Entwurfsverfassers ist oder tatsächlich die Zielstellung darstellt, ist auch aus den begründenden Unterlagen nicht erkennbar. Ebenso sind dem LJV M-V e.V. keine Sachverhalte oder Notwendigkeiten bekannt, die den Gesetzgeber zu diesem Schritt veranlassen sollten. Der Landesjagdverband ist die nach dem Gesetz anerkannte Landesjägerschaft. Für uns ergibt sich daraus eine besondere Verantwortung für die Umsetzung der Ziele des Gesetzes. Die Mitglieder des Verbandes und damit der Großteil der Jäger im Land stellten sich dieser in der Vergangenheit erfolgreich, wie nicht zuletzt die mit Unterstützung der Landesjägerschaft gelungene Bewältigung der ASP zeigt. Die Jagdabgabe ist gesetzlich zweckgebunden für das Jagdwesen zu verwenden. Damit eine wirksame Gestaltung auch zukünftig gewährleistet ist und die Mittel weiter zweckgemäß verwendet werden, sollte diese hervorstechende besondere Verantwortung der Landesjägerschaft an entsprechender Stelle im Gesetz ersichtlich sein. Die bestehenden Regelungen zur Stellung der Landesjägerschaft im Landesjagdbeirat – Einvernehmensvorbehalt – statt des jetzt beabsichtigten einfachen Stimmrechtes bei der Vergabe der Jagdabgabemittel wären deshalb beizubehalten.

2. Schwächung der Hegegemeinschaften.

Die Hegegemeinschaften als gesetzliches Organ für die Umsetzung der verantwortungsvollen Wildbewirtschaftung und damit als Gestaltungselement der Landeskultur würden durch die Novelle geschwächt werden. So erhält zukünftig die Forstwirtschaft hinsichtlich ihrer Wirtschaftsinteressen innerhalb der gemeinschaftlich in der Hegegemeinschaft beschlossenen Abschussplanung allein eine Sonderstellung. Für diesen Bereich können faktisch Abschusspläne einschließlich des im Gesetz vorgesehenen ungehemmten Mindestabschusses außerhalb des Gesamtabschussplans der Hegegemeinschaft festgelegt werden. Die Lösung wird vom LJV M-V e.V. nur darin gesehen, dass diese Abschusspläne und auch der Mindestabschuss (Reduktionsabschüsse) ebenfalls innerhalb der Hegegemeinschaften behandelt werden. Dazu ist zwingend eine Ergänzung im Gesetz um eine Einvernehmensregelung beim Mindestabschuss (Reduktionsabschüsse) - Zustimmung durch die Hegegemeinschaft - notwendig. Ein möglicher Bezug auf die „Wildbewirtschaftungsrichtlinie“, die letztendlich als Verwaltungsvorschrift rechtlich unterhalb des Gesetzes steht, ist unzureichend. Alle Abschusspläne für das Schalenwild mit großflächigem Raumverhalten sind auch dem Raumverhalten entsprechend zu behandeln, das können nur die Hegegemeinschaften leisten, das ist ihre gesetzliche Funktion. Die Berücksichtigung der Ergebnisse eines etablierten Wildwirkungsmonitorings als Element für die Abschussplanung der Hegegemeinschaften wird dabei befürwortet. Der LJV M-V e.V. empfiehlt weiterhin zum Ausbau ihrer Bedeutung für den ländlichen Raum und ihrer Funktion, die Hegegemeinschaften in Körperschaften des öffentlichen Rechtes umzuwandeln.

3. Mindestabschuss

Damit die Aufgabe des Gesetzes, einen ausgewogenen, gesunden Wildbestand zu erhalten, sich ebenfalls in den Regelungen gleichwertig wiederfindet, bedarf es unbedingt eine Deckelung des Mindestabschusses. Dieser kann weder juristisch noch fachlich durch die Wildbewirtschaftungsrichtlinie – Verwaltungsvorschrift - gedeckelt werden. Ein Verweis auf die Wildbewirtschaftungsrichtlinie reicht neben ihrer untergeordneten juristischen Stellung auch deshalb nicht aus, weil es sich hier um eine reine Verhältnismäßigkeitsbetrachtung der verschiedenen Altersklassen handelt. Eine eindeutige Größenbenennung würde für die gebotene Klarheit des Gesetzes sorgen. Entweder eine Einvernehmensregelung für die Hegegemeinschaften wird im Gesetz verankert oder ein Deckel - zwischen 10 % und 20% - der Überschreitung der in der Hegegemeinschaft festgelegten Abschusspläne wird in das Gesetz aufgenommen.

Grundsätzlich soll laut dem Koalitionsvertrag im Bereich der Jagd

- a) die Bleiminimierung der Munition
- b) die Freistellung der Nutzung des Jagdkatasters durch die gemeinnützigen Jagdgenossenschaften erfolgen.

Die Festschreibung des Wildwirkungsmonitoring wäre eigentlich von der Ausrichtung und Zielstellung systematisch eher im Landeswaldgesetz und nicht im Jagdrecht anzusiedeln. Die Aufgabe, die Ergebnisse des Monitorings zu beachten, sind schon jetzt im geltenden Landesjagdgesetz abgebildet (Zweck des Gesetzes, berechnete Interessen der Forstwirtschaft). Die diesbezüglich im Landesjagdgesetz vorgesehenen Duldungsverfügungen beim Wildwirkungsmonitoring betreffen in erster Linie den Waldbesitzer und nicht den Jagdausübungsberechtigten.

Weshalb nunmehr ein massiver Eingriff in vorhandene und bewährte Strukturen des Jagdwesens in Mecklenburg-Vorpommern - über die im Entwurf berücksichtigten Zielstellungen des Koalitionsvertrages hinaus - stattfinden soll, ist in der Sache fachlich weder begründbar noch geboten.

Die beabsichtigten Regelungen stellen dabei in ihrer Zielrichtung und Auswirkung die wirtschaftlichen Interessen der Forst (Schutzmaßnahmen sind z.B. überwiegend wirtschaftliche Faktoren) vor denen anderer Beteiligter in unzulässiger Weise in den Vordergrund.

Wir betonen unsere Bereitschaft, konsensorientierte Lösungen zu erreichen und als Landesjägerschaft den Waldumbau zu klimastabilen Wäldern zu unterstützen. Sowohl die ersten Ergebnisse des Wildwirkungsmonitorings, die sinkenden Strecken beim wiederkäuenden Schalenwild und nicht zuletzt die Schwierigkeiten der Abschusserfüllung in den staatlichen Eigenjagdbezirken – trotz weitreichender Jagdzeiten (Jagdzeitenverordnung) - zeigen, dass die derzeit im Land geltenden Regelungen und Strukturen die Gestaltung, Entwicklung klimastabiler Wälder ermöglichen. Punktuelle Probleme sind eher in Vollzugsdefiziten bei der Anwendung der vorhandenen rechtlichen Möglichkeiten durch die zuständigen Behörden zu sehen. Daran ändert aber auch die vorgesehene Novellierung des Landesjagdgesetzes nichts.

A handwritten signature in blue ink, consisting of several fluid, overlapping strokes.

Thomas Nießen

Präsident des LJV M-V e.V.

Anlage

Landtag Mecklenburg-Vorpommern

Agrarausschuss

Fragenkatalog zum Entwurf eines Gesetzes zur Novellierung des Landesjagdrechtes

Beantwortung durch den Landesjagdverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.

Frage Nr.:	Inhalt	
1.	Sehen Sie die neugefasste Präambel mit der vorliegenden Gesetzesnovelle umgesetzt?	Nein
1.1.	Wenn nicht, wo sehen Sie Änderungsbedarfe und wie können diese realisiert werden?	Beibehaltung der bisherigen Fassung Nach Auffassung des Landesjagdverbandes sollte die Präambel in der bisherigen Fassung beibehalten werden. Die Präambel definiert die Zielvorgaben des Gesetzes, stellt eine Auslegungshilfe für Behörden und Gerichte dar und hebt hier vorliegend zutreffend heraus, dass die Hege (im Sinne einer wohlverstandenen Definition nach dem BJagdG = „wise use“ natürlicher Ressourcen) eine „gesellschaftliche“ Aufgabe ist, mit hin die Hegepflicht Grundeigentümer, Jagdausübungsberechtigte, aber auch insbesondere den Staat trifft (vgl. Schuck – BJagdG § 1 Rn. 16)

2.	Die Novelle des Landesjagdgesetzes hat unter anderem das Ziel, die Wildbestände so zu regulieren, dass Naturverjüngung/Waldpflanzung ohne Zaun beim Waldumbau im Klimawandel ermöglicht wird. Inwiefern trägt das erneuerte Jagdgesetz dazu bei, dieses Ziel besser zu erreichen?	Die Novelle stellt keine Verbesserung im Vergleich zu der schon derzeit bestehende Regelung bezüglich des Waldumbaus in Zeiten des Klimawandels dar. Es bestehen schon jetzt ausreichende Möglichkeiten und Vorgaben die Wildbestände so zu regulieren, dass eine natürliche Naturverjüngung erfolgen kann. Eine Notwendigkeit für diesbezügliche Anpassungen des Landesjagdrechts ist sachlich nicht begründbar. Das zeigen sowohl die ersten Aufnahmen aus dem Wildwirkungsmonitoring - ausreichende Naturverjüngung - als auch insbesondere die abnehmenden Streckenergebnisse beim wiederkäuenden Schalenwild.
3.	Wie erfüllt das Gesetz das Ziel, dass Eigenjagdbesitzer und Jagdgenossenschaften rechtssicher dazu gebracht werden, dass sie die Mindestabschusspläne erfüllen?	Die Novelle enthält gegenüber dem geltenden Recht keine gesteigerten ordnungsrechtlichen Maßnahmen bezüglich der Nichterfüllung von Abschussplänen. Schon jetzt können die Jagdbehörden unter Anwendung der bestehenden jagdrechtlichen Vorschriften ordnungsrechtliche Mittel einsetzen. Eine Vollzugsschwierigkeit bleibt weiterhin im Bereich von Anordnungen gegenüber Trägern der öffentlichen Verwaltung – staatliche Eigenjagdbesitzer – bestehen, wenn diese die ihnen obliegenden Abschussvorgaben nicht erfüllen, was schon jetzt regelmäßig vorkommt. Daraus entsteht eine faktische Besserstellung gegenüber privaten Eigenjagdbesitzern und ebenfalls genossenschaftlichen Jagdbesitzern.
4.	Welche Vor- und Nachteile hat eine kürzere (6 Jahre), mittlere (9 Jahre) und längere (12 Jahre) Pachtdauer für den Jagdbetrieb?	Die 12-jährige Mindestpachtdauer sichert die Wahrnehmung ausreichender Verantwortung durch die Jagdpächter, was aus Sicht der Landbewirtschafter unbedingt zu begrüßen ist. Auch langfristig angelegte und kostenintensive Hegemaßnahmen, beispielsweise zugunsten des bestandsbedrohten Rebhuhns, werden typischerweise erst wahrgenommen, wenn auch eine längerfristige jagdliche Bindung an eine Revierfläche besteht. Gerade im Blick auf die einheimische bodenständige Jagd erhalten Jäger des Landes bei längeren Pachtverträgen Planungssicherheit hinsichtlich ihrer Investitionen in jagdliche Einrichtungen. Nachteile einer längeren Verpachtungsdauer gegenüber kürzeren Laufzeiten – schnellere Trennung der Vertragspartner – sind durch entsprechende Aufnahme von Kündigungsmöglichkeiten in den Pachtvertrag vermeidbar. Ebenfalls gewährleistet eher eine längere Pachtdauer den Erhalt des Jagdwertes.

5.	Ist der Waldumbau von Kiefernmonokulturen zu resilienten klimaangepassten Mischwäldern durch entsprechende Bejagung des Wildes zu erreichen?	Hier stellt sich zuvorderst die Frage, was sind resiliente klimaangepasste Mischwälder? Wissenschaftlich seriös kann dies angesichts der, im Verhältnis zum Baumwachstum, kurzen Beobachtungszeit und den vielfältigen Auswirkungen des Klimawandels – z.B. Trockenheit – allenfalls invalid auf resiliente Baumarten bezogen prognostiziert werden. Vor wenigen Jahren wurde z.B. flächendeckend die Rotbuche forstlich gefördert, die momentan in Bezug auf ihre Resilienz nicht mehr ganz so geeignet erscheint. Unabhängig von dieser Sachlage, selbst bei einem flächendeckenden Totalabschuss des Wildes fehle die Gewähr, dass sich auf absehbare Zeit eine vorhandene Kiefernmonokultur natürlich zu einem Mischwald entwickelt. Erst in größeren Zeitabständen, nachdem das Stadium der Pionierbaumarten beendet ist und über mehrere Baumgenerationen hinweg, könnte sich das aufgrund der Anpassungsfähigkeit der Natur anders gestalten. Diese Entwicklungsmöglichkeit soll dem Wald auf Kosten des Wildes aus rein wirtschaftlichen Erwägungen heraus aber nicht gegeben werden. Der Landesjagdverband geht auch davon aus, dass Wildbestände im Wald so angepasst sein müssen, dass sich lokal hinreichend etablierte Baumarten ohne Schutz grundsätzlich natürlich verjüngen müssen. Dies ist aber wie dargestellt bereits unter Berücksichtigung eines wohlverstandenen Hegebegriffs, wie ihn das BJagdG postuliert, nicht bestreitbar.
6.	Welche zusätzlichen Maßnahmen werden benötigt, um diesen Waldumbau zu erreichen?	Der Landesjagdverband hält es nicht für notwendig, dem Landesgesetzgeber die ihm ohnehin bekannte Auffassung aller seriösen Forstwissenschaftler, dass es mit zahlreichen Fragezeichen versehen ist, welcher Wald tatsächlich klimaresistent ist, vorzuhalten. Es fehlt zum heutigen Zeitpunkt schlicht das Wissen, welche Baumarten tatsächlich in Bezug auf den Klimawandel als „standortgerecht“ gelten können. Wenn der Wald tatsächlich klimastabil werden soll, wäre entweder die wirtschaftliche Nutzung als nachrangig zu setzen (natürliche Anpassung) oder es sollten mittels technisch geschützter Versuchsflächen Erkenntnisse, welcher Wald auf Mecklenburg-Vorpommerns Böden tatsächlich standortgerecht sein wird, erreicht werden. Unterstützende Maßnahmen in Bezug auf das Raum- und Äsungsverhalten des Wildes wären z.B.: - Schaffung von Wildruhezonen - Ausweitung von Jagdruhezeiten - eingeschränkte Nachtjagd

		Generell Biotopverbesserungen: - Wiederherstellung natürlicher Grundwasserverhältnisse - Waldentwicklung durch natürliche Sukzession hin zu klimastabilen Waldgesellschaften
7.	Halten Sie die Gesetzesnovellierung für geeignet, den Waldumbau ohne Schutzmaßnahmen zu gewährleisten?	Nein Der Landesjagdverband weist klarstellend noch einmal ausdrücklich darauf hin, dass er die Notwendigkeit, dass der Wildbestand eine Naturverjüngung etablierter (!) Baumarten selbstverständlich zulassen muss, nicht in Abrede stellt. Es kann allerdings nicht Aufgabe eines Jagdgesetzes sein, darauf hinzuwirken, dass Wildbestände so dezimiert werden, dass sich auch Baumarten ohne Schutzmaßnahmen natürlich verjüngen können, die in einem bestimmten forstlichen Areal bislang gar nicht oder nur vereinzelt vorkommen. Dies muss erst recht für solche Baumarten gelten, die gezielt durch Pflanzungen neu eingebracht werden. Nicht umsonst differenziert der Bundesgesetzgeber in § 32 Abs. 2 BJagdG danach, ob Baumarten als Hauptbaumarten anzusehen sind oder nicht. Dies ist eine hergebrachte und wohlerrungene Differenzierung. Denn es darf als forstwissenschaftliche Binsenweisheit gelten, dass die Einbringung neuer Baumarten, insbesondere schmackhafter und ggf. gedüngter Laubgehölze dazu führt, dass sprichwörtlich „das letzte Reh“ ausreicht, um entsprechende Bepflanzungsbemühungen innerhalb weniger Tage zunichte zu machen. Anders gesagt, könnte die Einbringung neuer, insbesondere vielleicht derzeit noch als exotisch geltender Baumarten nur ohne Schutzmaßnahmen erfolgreich sein, wenn das betreffende Gebiet faktisch wildleer ist. Auf eine wildleere Eigentumsfläche hat jedoch kein Eigentümer Anspruch, da die Sozialpflichtigkeit des Eigentums aus Art. 14 GG auch die Pflicht erfasst, einen angepassten Wildbestand auf der Fläche leben zu lassen und ihm die Früchte (Ackerkulturen oder Forstpflanzen) als Lebensgrundlage zur Verfügung zu stellen. Insofern kann der Gesetzeszweck legitim nur darauf abzielen, die Naturverjüngung solcher Baumarten ohne Schutzmaßnahmen zu ermöglichen, die in so ausreichender Menge auf der betroffenen Fläche etabliert sind, dass ein angemessener Wildbestand auf dieser Fläche diese Verjüngungsziele nicht gefährdet.

8.	Wie bewerten Sie die Ausweisung von umzäunten Anlagen zur Energiegewinnung oder einer besonderen Infrastruktur wie Photovoltaikanlagen oder Umspannwerke als befriedete Bezirke?	Der Landesjagdverband hat keine Einwände, gegen die Befriedigung von eingezäunten Photovoltaikanlagen oder Umspannwerken. Allerdings sollte bei der Formulierung berücksichtigt werden, dass sie theoretisch - ungeachtet eventueller baurechtlicher Vorgaben - auch die Möglichkeit eröffnet, dass der Betreiber mehrerer Windkraftanlagen diese zu einem Windpark deklariert und einzäunt. Im Gegensatz zu Photovoltaikanlagen würde sich eine solche Herausnahme von Flächen bei Windkraftanlagen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen jagdrechtlich nicht rechtfertigen lassen. Der Landesjagdverband regt an, zu prüfen, ob es nicht sinnvoll ist, in bestimmten befriedeten Bezirken die Beizjagd als "stille" und relativ gefahrfreie Jagdmethode grundsätzlich zuzulassen. Der Landesjagdverband regt weiter an, dass Eigentümern oder Nutzungsberechtigten, die nicht Inhaber eines Jagdscheins sind, die Pflicht auferlegt wird, einen Sachkundennachweis zu führen. Es ist mit den heutigen gesellschaftspolitischen Vorstellungen über den Tierschutz unvereinbar, wenn jedermann ohne Sachkenntnisse Tiere fangen und töten darf. Dies wird durch die alleinige Forderung des Gesetzes, dass dies tierschutzgerecht erfolgen muss, nicht gleichermaßen gewährleistet, als wenn die Eigentümer beispielsweise zur Ablegung eines Fallenjagdlehrgangs verpflichtet werden. An dieser Stelle ist aber darauf hinzuweisen, dass mit der Zunahme von Anlagen zur Energiegewinnung einschließlich von Agri-PV ebenso die Zerschneidungswirkung der Natur und Landschaft ebenfalls zunimmt. Hier bestehen Gefahren für wandernde Wildarten bis hin zur Verinselung von Populationen und der damit einhergehenden Verringerung der genetischen Vielfalt. Insofern bedarf es einer wildgerechten Gestaltung - Möglichkeiten zur ununterbrochenen Wanderung und Raumnutzung, Nahrungssuche, Äsung - durch Offenhaltung bzw. Unterbrechung der Zerschneidungen, Einrichtung von Korridoren analog Wildbrücken.
9.	Wie bewerten Sie die Absenkung der Mindestpachtzeit auf 6 Jahre?	Siehe oben zu Frage 4

10.	Wie bewerten Sie das Verbot, Bleischrot im 400 Meter-Abstand von Ufern zu verwenden?	Es wird eine Klarstellung dahingehend angeregt, dass die „und“ - Formulierung ebenfalls nur auf das vorangestellte Wasserwild bezieht. Der Landesjagdverband geht davon aus, dass mit dem Verbot nicht gemeint ist, beispielsweise eine Hasenjagd 350m abseits eines Gewässers unter ein Bleischrotverbot zu stellen. Dies ist aus Tierschutzgründen abzulehnen. Des Weiteren bedarf es zur Rechtsklarheit einer genauen Definition, was unter „Gewässer“ und die dazugehörigen „Ufer“ (evtl. Verweis auf Begriffserklärungen aus dem „Wasserrecht“) zu verstehen ist.
11.	Sehen Sie Schwierigkeiten im Verbot von Totschlagfallen?	Eine Einschränkung des Gebrauchs von tierschutzgerechten Totschlagfallen ist weder juristisch noch fachlich gerechtfertigt. Die vorgesehenen Einschränkungen sind einzig ideologisch gesteuert. Dem LJV sind keine Sachverhalte – fehlende Tötungswirkung, tierschutzwidrige Anwendung - bekannt, die eine Einschränkung in der Nutzung dieser Fallen rechtfertigen oder gar erfordern. Es ist eine rein emotionsgeleitete gesellschaftspolitische Diskussion zu Totschlagfallen, die von großer Unkenntnis geprägt ist. Nicht nur im Rahmen von Artenschutzmaßnahmen (z.B. Schutzgebietsbejagung zum Erhalt wertvoller Brutvogelarten, Sumpfschildkröte etc.) kann auf Totschlagfallen nicht verzichtet werden. Es ist hinlänglich bekannt, dass bestimmte Arten wie beispielsweise der Marder, mit Kastenfallen nur schwerlich zu bejagen sind. Fallen, die nach dem AIHTS (Agreement on international humane trapping standards) zugelassen sind und nach dort niedergelegten Standards (Fangbunker usw.) verwendet werden, müssen im Rahmen einer wirkungsvollen Artenschutzarbeit erlaubt bleiben. Insbesondere zum nachhaltigen Schutz von Bodenbrütern auf unbewohnten Vogelschutzinseln ist der Einsatz von Totschlagfallen vor dem Hintergrund der häufig eingeschränkten Erreichbarkeit gerade aus Gründen des Tierschutzes notwendig, Lebendfangfallen sind deshalb dort unzulässig. Auch im Lichte der freien Verwendbarkeit von Totschlagfallen für Ratten und Mäuse durch jedermann ohne Sachkundenachweis ist nicht ersichtlich, warum gerade die mit Naturschutzaufgaben betrauten Jäger dieses Mittel bei entsprechenden Vorkehrungen (s.o.) nicht nutzen sollen. Die von der Jägerschaft für die Jagd eingesetzten Totschlagfallen sind effektiv, selektiv durch die Vorgaben in der Anwendung (Fangbunker) in ihrer Wirkung unverzüglich stressfrei tötend. Des Weiteren ermöglichen sie aufgrund ihrer Wirkung einen weitestgehend störungsarmen Betrieb. Alternativ könnte dem zuständigen Ministerium die Befugnis erteilt werden, mittels Verordnung

		die Fallenjagd inklusive der Anwendung von Totschlagfallen hinsichtlich der technischen Voraussetzungen und persönlichen Fachkenntnisse zu gestalten.
12.	Wie bewerten Sie den Gesetzentwurf hinsichtlich eines ausgewogenen Verhältnisses zwischen Hege und Waldentwicklung (Wald und Wild)?	Siehe oben zu Frage 5
13.	Wie bewerten Sie die § 2 des Gesetzentwurfes festgelegten Regelungen zur Gestaltung der Jagdbezirke hinsichtlich der Eingriffe in Eigentumsrechte und der Ausgestaltung der Jagdbezirke?	Der Landesjagdverband hat unter dem Aspekt der Entlastung der Jagdbehörden sowie der damit einhergehenden Streitvermeidung durch die vorausgesetzte Einvernehmlichkeit keine Einwände gegen die Schaffung einer zivilrechtlichen Jagdbezirksgestaltung. Allerdings sollte klargestellt werden, dass die vertragliche Abrundung zwischen den Jagdbezirksinhabern nicht zwingend einen Jagdschein bei dem jeweiligen Vertragspartner voraussetzt. Gerade bei Angliederungsvereinbarungen, die unter Beteiligung von Eigenjagdbezirken vorgenommen werden, besteht ansonsten die Gefahr, dass die erleichterte Abrundungsmöglichkeit nicht wahrgenommen werden kann, da die Bejagung durch eine benannte Person erfolgt, während der eigentliche abrundungswillige Vertragspartner selbst nicht Inhaber eines Jagdscheins ist. Zudem sollte

		berücksichtigt werden, dass durch die In Bezugnahme des BJagdG derzeit davon ausgegangen werden muss, dass die geplanten vertraglichen Vereinbarungen nur bei jagdlich zwingender Notwendigkeit vorgenommen werden dürfen. Nach dem Verständnis des Landesjagdverbandes soll aber offensichtlich auch eine einvernehmliche Abrundungsmöglichkeit bei reiner Nützlichkeit geschaffen werden. Wenn dies so gemeint ist, sollte es klargestellt werden. Die Regelung in Abs. 9 erscheint nicht geeignet, die Streitanfälligkeit von Flächenzuordnungen i.S.d. § 5 BJagdG abzumildern. Sie ist auch schwer verständlich. § 5 Abs. 2 BJagdG stellt klar, welche Flächen einen Zusammenhang herstellen bzw. eben nicht. „Bestandteil“ (i.S.d. Neufassung) können sie aber gleichwohl sein. Hinsichtlich der Angliederung jagdbezirksfreier Flächen regt der Landesjagdverband an, dass diese durch behördliche Maßnahmen zwingen anzugliedern sind, da ansonsten Gefahr besteht, dass angliederungswillige Eigentümer ihren Anspruch nicht durchsetzen können und damit keinen Wildschadensersatz erlangen können. Auch die Sollvorschrift bei der Grenzbeschreibung einer Allgemeinverfügung sollte zu einer Muss-Vorschrift umgestaltet werden.
14.	Wie bewerten Sie die vorgenommene Definition von standortgerechten Baumarten?	Eine Definition von standortgerechten Baumarten kann nur im Waldgesetz des Landes erfolgen, das Landesjagdrecht ist hierfür das falsche Rechtsgebiet.
15.	Wie bewerten Sie die § 2 des Gesetzentwurfes festgelegten Regelung?	Siehe oben zu Frage 13
16.	Wie bewerten Sie die § 21 Abs. 2 des Gesetzentwurfes getroffene Regelung hinsichtlich von Mindestabschussvorgaben?	Die in § 21 Abs. 2 vorgesehene Mindestabschussregelung stellt einen Verstoß gegen § 1 Abs. 2 BNatSchG und gegen die Berner Konvention dar, die die Bundesrepublik Deutschland im Jahr 1984 ratifiziert hat. Daraus ergibt sich die völkerrechtliche Verpflichtung, zum Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen. Nach Art. 2 der Konvention haben die Vertragsparteien Maßnahmen zu ergreifen, um die Population der wildlebenden Tiere auf einem Stand zu erhalten oder auf einen Stand zu bringen der insbesondere den ökologischen, wissenschaftlichen und kulturellen Erfordernissen entspricht. Die Beibehaltung des biologischen Gleichgewichts wird in der Präambel ausdrücklich erwähnt und entspricht daher dem Grundgedanken des § 1 BNatSchG. Art. 7 der Konvention und verpflichtet die Vertragsparteien unter artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten dazu, geeignete gesetzgeberische und verwaltungsseitige Maßnahmen

		men zu ergreifen, um den Schutz der in Anhang III der Konvention aufgeführten wildlebenden Tierarten sicherzustellen, wobei jegliche Nutzung der in Anhang III aufgeführten wildlebenden Tiere so geregelt werden muss, dass die Populationen in ihrem Bestand nicht gefährdet werden. Anhang III beinhaltet dabei die geschützten Tierarten, die in diesem Sinne nur in einem Umfang bejagt oder genutzt werden dürfen, der ihren Bestand nicht gefährdet. Rot- und Damwild unterfallen wie alle Cerviden dem Schutzstatus des Anhang III. Nach Art. 8 haben sich die Vertragsstaaten verpflichtet, sämtliche Mittel zu verbieten, die zum wahllosen Fangen oder Töten geeignet sind oder die zum Verschwinden oder einer schweren Beunruhigung von Populationen der geschützten Arten führen können. Die Einführung eines Mindestabschlusses widerspricht grundlegend dieser völkerrechtlichen Verpflichtung und dem Bundesnaturschutzgesetz. Sie ermöglicht theoretisch einen Totalabschuss und sorgt für eine ungeordnete und biologisch aus dem Gleichgewicht geratende Wildpopulation. Sie ist damit verbotenes Mittel im Sinne der Konvention. Der Landesjagdverband weist an dieser Stelle erneut darauf hin, dass genau aus diesem Grund die Hegegemeinschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts das rechtlich mögliche und sinnvolle Mittel der Wahl ist, um die gewünschten Gesetzesziele zu realisieren. Im Rahmen der dort zu verortenden Gruppenabschusspläne, als Drei-Jahres Abschusspläne können großzügige, aber das biologische Gleichgewicht wahren, Abschussregelungen festgelegt werden. Einen gegen Bundesrecht und völkerrechtliche Verpflichtungen verstoßenden Mindestabschuss lehnt der Landesjagdverband jedoch entschieden ab, da dieser ungeachtet der dargestellten Rechtswidrigkeit auch schlicht nicht notwendig ist. Denn das jagdrechtliche Instrumentarium der Jagdbehörden lässt es auch zu, Abschusspläne, die sich als zu gering angesetzt erweisen, abzuändern. Im Übrigen besteht auch die Möglichkeit, im Rahmen der Gruppenabschussplanung von Hegegemeinschaften Plus/Minus-Korridore festzulegen.
17.	Erachten Sie die Aufnahme des Wolfes oder des Bibers in die Liste des jagdbaren Wildes (§ 26) als notwendig?	Wolf und Wolfshybride Die Aufnahme des Wolfes in das Jagdrecht ist notwendig. Der Landesjagdverband geht davon aus, dass in nicht mehr allzu ferner Zukunft aufgrund des exponentiellen Wachstums der Wolfspopulation eine flächendeckende regelhafte Bejagung stattfinden muss. Ungeachtet der Tatsache, dass weiterhin Einzelabschlüsse von „Problem“-Wölfen angeordnet werden können, wird eine allgemeine Bestandsregulierung letztlich nur über quotale Entnahmen in Form von Abschussplänen erfolgen

		können. Aufgrund des großflächigen Lebensverhaltens des Wolfes schlägt der Landesjagdverband wie dargestellt die zukünftige Beplanung von Wolfsabschüssen über Hegegemeinschaften vor, deren gesetzliche Aufgabe gerade die großflächige Wildbewirtschaftung ist. So können Wolfspopulationen im Rahmen großer Bewegungsjagden beispielsweise in Nationalparkgebieten rechtssicher bejagt werden. Aufgrund der Ausschließlichkeit des dinglichen Jagdausübungsrechts in Jagdbezirken erscheint dem Landesjagdverband jede andere rechtliche Konstruktion (zum Beispiel staatlich angestellte Wolfsjäger, die mit erzwungener Duldung von Jagdausübungsberechtigten in deren Jagdbezirken dem Wolf nachstellen) völlig abwegig und indiskutabel. Auch wenn die Jägerschaft aufgrund der von bestimmten Verbänden und Interessengruppen gesteuerten Diskussion diese Aufgabe sicher nicht mit Freude übernehmen wird, gibt es rein rechtlich keine andere sinnvolle Konstruktion, als den Wolf ins Jagdrecht zu überführen und bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzung einer regelhaften Bejagung zuzuführen. Die Aufnahme könnte gleichzeitig mit der Möglichkeit der Bildung von Hegegemeinschaften für den Wolf verbunden werden. Auch der Wolf zählt zu den Tierarten mit großräumigen Raumnutzungsansprüchen und so ließen sich im Rahmen dessen Wechselbeziehungen zwischen den Wildarten besser bei der Bewirtschaftung verschneiden. Die Bejagung des Bibers ist aufgrund der stark gestiegenen Biberpopulation, die zu Schäden in der Wasserwirtschaft und auch an Wertgehölzen führt, notwendig, da dies dem Gesetzeszweck (Belange der Forst- und Fischereiwirtschaft) entspricht Mit der Übernahme dieser Wildarten würde des Weiteren der derzeitige bürokratische Aufwand zur Entnahme bei z.B. Problemwölfen deutlich reduziert werden.
18.	In welchen Bereichen des Gesetzentwurfes sehen Sie Überschneidungen mit dem Bundesjagdgesetz bzw. eine mangelnde Gesetzgebungskompetenz für den Landesgesetzgeber?	Die Verweise auf Bundesrecht sind in den einzelnen Antworten enthalten.

19.	Welchen weiteren Handlungsbedarf sehen Sie im Rahmen der Gesetzesnovellierung?	a) Erklärung der Hegegemeinschaften zu Körperschaften des öffentlichen Rechtes unter gleichzeitiger Pflichtmitgliedschaft sich aller innerhalb der Hegegemeinschaften befindlichen Jagdbezirke (sowohl genossenschaftliche als auch Eigenjagdbezirke). Begründung: siehe zu Frage 20 b) Beibehaltung der bisherigen Regelungen zur Stellung der Landesjägerschaft im obersten Jagdbeirat Begründung: Gegen die im § 39 Abs. 2 intendierte Entmachtung der Landesjägerschaft, derzeit repräsentiert durch den Landesjagdverband, wird ausdrücklich widersprochen. Die bisherige Anhörung der Landesjägerschaft bei der Benennung des Vorsitzenden des Jagdbeirats durch die oberste Jagdbehörde ist zwingend beizubehalten. c) Aufnahme von Goldschakal (<i>Canis aureus</i>), Biber (<i>Castor fiber</i>), Wolf (<i>Canis lupus</i>). Begründung: Diese Ergänzung würde der Bestandsentwicklung und den damit einhergehenden Auswirkungen dieser Tierarten in M-V Rechnung tragen. Der besondere Schutzstatus der Arten Biber und Wolf des § 44 Bundesnaturschutzgesetz, kann angesichts der Erklärung des Nandus als jagdbare Tierart, der auch nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz geschützt ist, nicht gegen eine Aufnahme sprechen. Insbesondere vor dem Hintergrund des derzeitigen erheblichen bürokratischen Aufwands (waffenrechtlich Genehmigungsvorbehalte bei „Entnahme von Problemtieren“) würde mit der Erklärung zu jagdbaren Tierarten eine Vollzugserleichterung einhergehen. Die Aufnahme des Goldschakals ist der zunehmenden Ausbreitung geschuldet und soll die mit einer zu erwartenden steigenden Bestandsentwicklung verbundenen negativen Auswirkungen auf einheimische Tierarten verhindern.
-----	--	---

		d) Weißwangengans (<i>Branta leucopsis</i>) Begründung: Die Weißwangengans ist aufgrund der massiven Schäden in der Landwirtschaft ins Jagdrecht aufzunehmen, um eine Bejagung zu Gunsten der Landwirte und damit zum Schutz der Ernährungssicherheit der Bevölkerung zu ermöglichen. e) Staatliche Eigenjagdbesitzer Begründung: Der LJV M-V e.V. die nicht mehr begründbare Sonderstellung der staatlichen Eigenjagdbesitzer (Ausgenommen Nationalparkämter wegen Vorrangstellung Naturschutzziele) gegenüber privaten Eigenjagdbesitzern und Jagdgenossenschaften bei der Genehmigung der Abschusspläne aufzuheben. Letztendlich handelt der Staat bei diesen Eigenjagden nicht hoheitlich, sondern fiskalisch. Der zusätzliche Aufwand würde sich für die unteren Jagdbehörden in Grenzen halten (durch die vorherige Behandlung in den Hegegemeinschaften) und die oberste Jagdbehörde würde um Tätigkeiten einer unteren Jagdbehörde entlastet werden. f) Aufgabenübertragung an die Landesjägerschaft Begründung: Der Landesjägerschaft werden Aufgaben der öffentlichen Verwaltung zur Erfüllung in öffentlich-rechtlicher Handlungsform übertragen. Der LJV M-V e.V. als Landesjägerschaft begrüßt diese Regelung. Die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung ist aber nur möglich, wenn mit dieser Übertragung der Landesjägerschaft ebenfalls die dafür notwendigen Finanzmittel für Personal und Sachkosten zur Verfügung gestellt werden, vgl. Konnexität. Das wäre im weiteren Gesetzgebungsverfahren bei den Auswirkungen auf den Haushalt zu klären
--	--	--

		und abzubilden. Die im Zusammenhang mit der „Jagd“ dem Land zufließenden Einnahmen sollten hier eine entsprechende Mitteldeckung ermöglichen.
20.	Halten Sie es für richtig, den rechtlichen Status Quo der Hegegemeinschaften beizubehalten?	Nach Auffassung des Landesjagdverbandes besteht hier erheblicher und grundlegender Änderungsbedarf. Den mit dem Gesetz insgesamt intendierten Änderungen, insbesondere die Regulierung von Schalenwildbeständen zur Erreichung klimastabiler Wälder unter gleichzeitiger Berücksichtigung der berechtigten Lebensraumansprüche der Wildtiere, kann am besten über das Instrument einer starken Hegegemeinschaft Geltung verliehen werden. Entgegen der Ankündigung des Ministers Dr. Backhaus wird die Hegegemeinschaft mit dem vorliegenden Entwurf jedoch tatsächlich geschwächt. Der Landesjagdverband fordert klar, die Hegegemeinschaften zu Körperschaften öffentlichen Rechts zu erheben. Dies ist in Rheinland-Pfalz erprobt und sorgt dafür, dass solche Wildarten, die revierübergreifend bewirtschaftet werden müssen, effizient beplant und bejagt werden können. Nur die Körperschaft des öffentlichen Rechts, mit damit einhergehender Zwangsmitgliedschaft der in ihrem Gebiet liegenden Jagdbezirke, stellt sicher, dass hier eine großflächige Abschussplanung einschließlich beispielsweise notwendiger Anordnung des körperlichen Nachweises durch die Hegegemeinschaft möglich ist. Sich dieser Erkenntnis zu verschließen, würde gleichsam bedeuten, dass die Chance vertan wird, arbeitsintensive jagdbehördliche Maßnahmen in die Hände der Verantwortungsgemeinschaft Hegegemeinschaft zu legen. In vorbildhaft arbeitenden Hegegemeinschaften, die zum Teil Nationalparkflächen und oder große Forstämter beinhalten, wird seit vielen Jahren gelebt, dass gemeinsam ein Gruppenabschuss durchgeführt wird. Dieser erfolgt unter der Maßgabe, dass das Wild dort geschossen wird „wo es steht“. Der Erfolg solcher Hegegemeinschaften gibt dem Modell recht und erfordert eine weitere Stärkung durch eine rechtliche Aufwertung. Gleichzeitig eröffnet die Hegegemeinschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts die Möglichkeit, solche Mitglieder, die sich unzureichend am Abschuss beteiligen oder bei denen der Verdacht besteht, dass lediglich „Postkartenabschüsse“ gemeldet werden, rechtssicher zu sanktionieren. Eine möglichst großflächige Verantwortungsgemeinschaft der Inhaber des Jagdausübungsrechts sichert bei Einräumung gesetzlicher Sanktionsmöglichkeiten, nach Auffassung des Landesjagdverbandes, den intendierten Gesetzeszweck besser als es die Jagdbehörde mit Instrumenten wie § 27

		BJagdG erreichen könnte. Aus dem Sinn einer Hegegemeinschaft leitet sich zugleich die Forderung des Landesjagdverbandes ab, Hegegemeinschaften nicht nur für die großräumig zu bewirtschaftenden Schalenwildarten (insbesondere Rot- und Damwild) zuzulassen, sondern auch für bestandsbedrohte Wildarten wie das Rebhuhn, die hier sinnvollerweise revierübergreifend gehegt werden müssen. Auch für die neu in die Liste jagdbarer Arten aufzunehmenden Tierarten (dazu nachfolgend) wie Wolf und Goldschakal wäre mit einer Hegegemeinschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts der richtige Rechtsrahmen bereits geschaffen, wenn diese Arten mittelfristig einer kontrollierten Bejagung zugeführt werden müssen. Insbesondere beim Wolf und Goldschakal liegt dann der Vorteil der Hegegemeinschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts auf der Hand. Wolf und Goldschakal sind nach FFH-RL monitoringpflichtige Wildarten und werden dies nach derzeitigem Sachstand zunächst auch bleiben. Sowohl das gesetzlich vorgeschriebene Monitoring, aber insbesondere auch die Regulierung dieser zukünftigen Wildarten, ist nur sinnvoll organisiert, wenn das Monitoring und die Bewirtschaftung durch Bejagung nicht nur über einen freiwilligen privatrechtlichen Zusammenschluss einzelner Revierinhaber erfolgt, sondern großflächig im Rahmen einer zwingenden Organisationseinheit mit öffentlich-rechtlichem Rechtscharakter. Die Erhebung der Hegegemeinschaften zur Körperschaft des öffentlichen Rechts schafft mithin für bereits bestehende und auch für zukünftige Wildarten mit über Reviergrenzen hinausreichenden Lebensraumansprüchen die optimale gesetzliche Bewirtschaftungsform und ist daher nach Auffassung des Landesjagdverbandes unter allen Umständen anzustreben. Die Hegegemeinschaft als großflächiger Zwangszusammenschluss ist auch zur Sicherstellung des vom BNatSchG geforderten genetischen Austausches notwendig. Der Erhalt lebensfähiger Populationen, der Wanderung und Wiederbesiedlung dient dem Schutz der genetischen Vielfalt und der Artenvielfalt. Die Anzahl der Individuen in einer geografisch abgegrenzten Population muss so groß sein, dass auch bei Schwankungen durch z. B. Naturkatastrophen die demografischen Faktoren hinsichtlich Fortpflanzung und Mortalität ausgeglichen werden und eine genetische Verarmung unterbunden wird. Diese Zielvorgaben können über eine verpflichtende großflächige Hegegemeinschaft gesichert werden.
21.1.	Ist es aus Ihrer Sicht zweckdienlich, eine Mindestpachtdauer für Jagdreviere festzulegen?	Siehe oben zu Frage 4

21.2.	Oder sollte die Verhandlungsfreiheit gestärkt und stattdessen eine Höchstpachtdauer vorgesehen werden?	Siehe oben zu Frage 4
22.	Sind die Regelungen zum Ausschluss bleihaltiger Munition aus Ihrer Sicht ausreichend?	Da der Gesetzgeber offensichtlich tatsächlich insbesondere die Verwendung von klassischer Bleimunition verbieten will, regt der Landesjagdverband an, eine Formulierung angelehnt an § 18 c des Referentenentwurfs des BMEL zum Bundesjagdgesetz (Stand 13. Juli 2020) zu verwenden (Bleiminimierungsgebot). Dies erscheint sachgerecht und der gesetzgeberischen Intention folgend.
23.	Sind aus Ihrer Sicht Abschusspläne für Rehwild sinnvoll oder nicht?	Laut Begründung des Gesetzentwurfs soll die Abschussplanung beim Rehwild ausschließlich auf zivilrechtlicher Ebene erfolgen. Allerdings fehlt es an einer entsprechenden Regelung im Gesetz. Hier wäre § 21 Absatz 3 dahingehend zu ergänzen, dass beim Rehwild die Festlegung des Abschussplans zwischen Verpächter und Pächter erfolgt. In dieser Form werden Abschusspläne für sinnvoll erachtet.
24.	Gibt es aus Ihrer Sicht eine nachvollziehbare Rechtfertigung dafür, die Rabenvögel Elster, Rabenkrähe und Nebelkrähe zu jagdbaren Tierarten zu erklären?	Diese Vogelarten gehören als Generalisten zu den Gewinnern der veränderten Kulturlandschaft. Durch ihren sich daraus ergebenden unbestreitbaren negativen Einfluss auf andere Singvogelarten und dem Niederwild – die beide zu den Verlierern der landschaftlichen Veränderungen zählen - bedarf einer Regulierung.
25.	Sollte aus Ihrer Sicht weiterhin ein Wildschadensausgleich für landwirtschaftlich erzeugte Energiepflanzen erfolgen?	Nein, es handelt sich vordergründig um eine industrielle Produktion, deren gesellschaftlicher Nutzwert generell zu hinterfragen ist. Hinzu kommt, dass mit der damit einhergehenden Großflächigkeit nachhaltig wichtige Landschaftselemente verloren gehen, auf die insbesondere das Niederwild angewiesen ist. Des Weiteren ist es dem Jagdausübungsberechtigten faktisch nicht möglich bei großflächigen Schlaggrößen Wildschadensvermeidung zu gewährleisten.
26.	Welche Mindestgröße für Eigenjagdgebiete halten Sie für zweckdienlich?	Die derzeit im Land M-V geltenden Regelungen – Mindestgröße 75ha haben sich bewährt und sind deshalb als zweckdienlich anzusehen. Der Landesjagdverband hat unter dem Aspekt der Entlastung der Jagdbehörden sowie der damit einhergehenden Streitvermeidung durch die vorausgesetzte Einvernehmlichkeit keine Einwände gegen die Schaffung einer zivilrechtlichen Jagdbezirksgestaltung. Allerdings sollte klargestellt

		werden, dass die vertragliche Abrundung zwischen den Jagdbezirksinhabern nicht zwingend einen Jagdschein bei dem jeweiligen Vertragspartner voraussetzt. Gerade bei Angliederungsvereinbarungen, die unter Beteiligung von Eigenjagdbezirken vorgenommen werden, besteht ansonsten die Gefahr, dass die erleichterte Abrundungsmöglichkeit nicht wahrgenommen werden kann, da die Bejagung durch eine benannte Person erfolgt, während der eigentliche abrundungswillige Vertragspartner selbst nicht Inhaber eines Jagdscheins ist. Zudem sollte berücksichtigt werden, dass durch die in Bezugnahme des BJagdG derzeit davon ausgegangen werden muss, dass die geplanten vertraglichen Vereinbarungen nur bei <u>jagdlich zwingender Notwendigkeit</u> vorgenommen werden dürfen. Nach dem Verständnis des Landesjagdverbandes soll aber offensichtlich auch eine einvernehmliche Abrundungsmöglichkeit bei reiner Nützlichkeit geschaffen werden. Wenn dies so gemeint ist, sollte es klargestellt werden.
27.	Sollte die Jagd unter Verwendung von Drohnen erlaubt sein, ggf. mit welchen Einschränkungen?	Nein Die Verwendung von Drohnen ist auf die Jungwildrettung und das Wildtiermonitoring zu beschränken. Die auch von der Versammlung der LJV-Justiziere beim Deutschen Jagdverband als solche bewerteten Verstöße gegen die Grundsätze der Weidgerechtigkeit durch die Ausübung der Jagd mit Drohnen sind vollständig zu unterbinden. Verwender würden hier regelmäßig damit argumentieren, dass das Wild nicht getrieben worden sei. Insbesondere in diversen fragwürdigen Videos, die von so genannten Jagd-Influencern verbreitet werden, wird damit geworben, dass das Wild mit Drohnen aufgesucht werden kann, um sodann über Funkgeräte Treiber bzw. sogar Schützen unmittelbar an das Wild heranzuführen. Eine derartige Übervorteilung des Wildes mit technischen Mitteln ist aus Sicht des Landesjagdverbandes im Einklang mit der Bewertung der Justiziere beim Deutschen Jagdverband grundsätzlich abzulehnen. Die Formulierung ist daher so zu fassen, dass auch argumentative Umgehungsversuche unbedingt unterbunden werden. „Die Verwendung von Drohnen oder ähnlichen Fluggeräten während der Jagdausübung, mit Ausnahme der Jungwildrettung, ist verboten.“
28.	Braucht es aus Ihrer Sicht eine klarstellende Regelung zum Einsatz von Jagdhunden in Ausbildung im Gesetz?	Grundlegende Leitplanken für den Einsatz von Jagdhunden im Range eines Gesetzes wären aus Gründen der Klarheit wünschenswert. Hierzu könnte z.B. die Verbindung zwischen Brauchbarkeit und tatsächliche Eignung (Umsetzung aktueller Rechtsprechung) Einzug in das Gesetz finden. Der fachliche Regelungsbereich wäre ausreichend

		über die gegenständliche Landesverordnung zur Anerkennung von brauchbaren Jagdhunden abgedeckt.
29.	Halten Sie es für richtig, die Nachtjagd auf Rehwild auch weiterhin nicht zu erlauben?	Der Landesjagdverband lehnt eine Ausweitung der Nachtjagdgestattung auf Rehwild (ebenso Muffelwild) ab. Für beide Wildarten ist eine Erweiterung der jagdrechtlichen Bejagungsmöglichkeiten nicht notwendig. Das Rehwild ist weiterhin eine tagaktive Wildart und kann erfahrungsgemäß flächendeckend sowohl in Wald- als auch in Feldrevieren bei Tage und in der Dämmerung bejagt werden. Es ist nicht ansatzweise ersichtlich, welche Rechtfertigung der Landesgesetzgeber für eine zusätzliche Bejagung dieser Wildart zur Nachtzeit hier vorbringen will.
30.	Würden Sie die Erlaubnis des Einsatzes von Nachtsicht- und Wärmebildzieltechnik auf alle Schalenwildarten befürworten?	Nein Der Landesjagdverband weist in diesem Zusammenhang auf die einmütige Auffassung seriöser Wildbiologen hin, dass die Nachtjagd grundsätzlich im Hinblick auf die gesetzgeberische Intention der Vermeidung von Wildschäden massiv kontraproduktiv ist. Anderslautende Forderungen jagdlicher Kleinstverbände im Sinne einer weiteren Ausweitung von Jagdzeiten und Erstreckung der Jagdzeit in die Nacht dürfen als wissenschaftlich überholt gelten und können keine Berücksichtigung finden. Der Landesjagdverband sieht die Nachtjagd unter dem Aspekt der Wildschadensvermeidung insgesamt als kontraproduktiv an, hält jedoch nach Auswertung der Praxiserfahrung seiner Mitglieder daran fest, dass zumindest die bisher bestehende Möglichkeit der Bejagung von Rot- und Damwild zur Nachtzeit als „notwendiges Übel“ beibehalten werden muss. Durch die massiven Störungen durch Freizeitdruck etc. sind diese Wildarten zunehmend nachtaktiv geworden, sodass ohne die Einräumung einer beschränkten Nachtjagdmöglichkeit im Sinne der bisherigen Vorschrift die Erfüllung der Abschusspläne bei diesen Wildarten nach dem Meinungsbild der Jagdausübungsberechtigten erschwert werden würde. Der Landesjagdverband weist jedoch ausdrücklich darauf hin, dass er dies nur für eine Notlösung hält und der Schwerpunkt der gesetzgeberischen Bemühungen darauf liegen muss, solche Lebensbedingungen für störungssensible Wildarten zu schaffen, die es auf Dauer nicht nötig machen, diese Wildarten zur Nachtzeit bejagen zu müssen. Vielmehr ist z.B. durch waldrechtliche Beschränkungen des Gemeingebrauchs und andere Maßnahmen - wie die großflächige Einrichtung von

		Wildruhezonen in (insbesondere staatlichen) Waldrevieren - dafür zu sorgen, dass diese Wildarten wieder tagaktiv werden, sodass sich die Diskussion über die Nachtjagd letztlich erübrigen kann.
31.	Würden Sie angesichts der klimatischen Entwicklungen eine Streichung der sog. „Notzeit“ und damit ein Verbot der Wildfütterung befürworten?	Nein Extreme Wetterlagen mit z.B. längeren Schnee- und Frostperioden sind trotz des Klimawandels nicht auszuschließen, deshalb ist das Gebot der Wildfütterung in Notzeiten weiter gerechtfertigt.
32.	Sollte Ihrer Meinung nach das Ankirren von Schwarzwild verboten oder unter behördlichen Genehmigungsvorbehalt gestellt werden?	Nein Bei der Regelung über die Kirrung regt der Landesjagdverband an, dass hier ein Kirren mit Obst, auch solches das nicht als Baumfrucht zu bewerten ist, ermöglicht wird. Die Beschränkung auf eine feste Hektarzahl hinsichtlich der Anzahl erlaubter Kirrungen ist zu streichen. Dem Landesjagdverband ist nicht bekannt, dass regelhaft übermäßig Kirrungen angelegt werden. Es ist beispielsweise nicht verständlich, warum in einem 75 ha großen Waldgebiet nicht auch zwei Kirrungen angelegt werden dürfen, was beispielsweise durch die Ausrichtung von Hochsitzen im Hinblick auf die Windrichtung notwendig werden kann. Eine übermäßige Ausbringung von Futter sollte wie vorgesehen über die Kirrmenge, nicht aber über die Anzahl der erlaubten Kirrungen geregelt werden. Durch die Beschränkung der maximalen Kirrmenge ist bereits einer missbräuchlichen Kirrung vorgebeugt. Alternativ zu der festen Hektarbeschränkung ist auch noch denkbar, eine Regelung dergestalt einzuführen, dass Kirrungen nur betrieben werden, wenn dort eine regelmäßige Jagdausübung tatsächlich stattfindet. Dies würde einem durchgehenden Kirren ohne zeitnahe tatsächliche jagdliche Nutzung vorbeugen. Ein behördlicher Genehmigungsvorbehalt wird weder für erforderlich noch im Blick auf den gesteigerten bürokratischen Aufwand für gerechtfertigt gehalten.

33.	Sollte das Recht der Landesjägerschaft, die Entziehung von Jagdscheinen zu beantragen, im Gesetz präzisiert werden?	Nein Die bisherige Regelung hat sich bewährt.
34.1.	Wie bewerten Sie den „Entwurf eines Gesetzes zur Novellierung des Landesjagdrechts“ insgesamt?	Aus der Sicht der fachlichen Praxis und der jagdlichen Verhältnisse im Land Mecklenburg-Vorpommern besteht keine Notwendigkeit eine umfassende Novellierung des Landesjagdgesetzes zu veranlassen. Es gibt im Land Mecklenburg-Vorpommern keine übertrieben hohen Schalenwildbestände, das zeigen zum einen die rückläufigen Streckenzahlen, die ersten Ergebnisse des Wildwirkungsmonitorings – ausreichende Naturverjüngung und insbesondere die (Nicht-) Erfüllung der Abschusspläne in staatlichen Eigenjagdbezirken. Auf nachfolgende Widersprüche wird hingewiesen: a. Der Gesetzentwurf verfolgt faktisch die Prämisse Wald und insbesondere Fortwirtschaftsinteressen vor Wild. In der Begründung wird die Zielsetzung des Gesetzes deklariert, die Wildbestände flächendeckend so anzupassen, dass „<u>vorrangig</u> Naturverjüngungen ohne zusätzliche Schutzmaßnahmen erreicht werden sollen“. Durch diese einseitige Ausrichtung auf den Lebensraum Wald wird die Hegegemeinschaft in ihrem gesetzlichen Auftrag in unzulässiger Weise eingeschränkt. Nur ein Viertel der Landesfläche Mecklenburg ist von Wald bestockt, eine Hegegemeinschaft hat aber den Wildbestand für den gesamten Lebensraum – die mehrheitlichen 3 Viertel – zu betrachten. b. Warum angesichts der sonstigen technischen Maßnahmen und Eingriffe im Zuge des Klimaschutzes in Natur und Landschaft - Windkraftanlagen, PV-Anlagen mit dauerhaften Zerschneidungsfunktionen – die Bedingung auf das temporäre Element von Schutzeinrichtungen im Wald zu verzichten, ausgerechnet das Wild bezahlen soll, erschließt sich nicht. c. Die Begründung hinsichtlich der pauschalen Vorrangstellung des Naturschutzes ist ebenfalls unzutreffend. Grundsätzlich sind beide Rechtsgebiete Jagd und Naturschutz gleichrangig. Das ist kein Problem, weil sich beide sehr gut ergänzen können und jeweils die gegenseitigen Belange zu beachten sind. Vorrang für die Ziele des Naturschutzes besteht nur in den besonders durch

		Rechtsverfahren geschützten Gebieten. Dabei bleiben vor dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit alle Handlungen zulässig, die dem Schutzzweck nicht widersprechen. d. Vor dem Hintergrund der bei jedem Gesetzgebungsverfahren zu hinterfragenden Notwendigkeit einer Regelung, ist die geführte Argumentation mittels der Natura 2000 – Gebietskulisse ebenfalls nicht durchgreifend. Rund 558.000 ha Mecklenburg-Vorpommerns sind bewaldet. Das entspricht etwa 24% der Landesfläche. Zu den als relevant in der Begründung benannten FFH-Wald-Lebensraumtypen (WLRT) (12 in M-V) zählten bei der Erstaufnahme in M-V ca. 38.200 Hektar (1,6 % der Landesfläche). Im sehr gutem bis gutem Erhaltungszustand befanden sich ca. 27.000 ha (WLRT 9110 und 9130) als flächengrößte WLRT. Einzig bei den ca. 5.500 ha der WLRT „Moorwald“ und „Erlen-Eschenwald“ konnten ungünstige Erhaltungszustände festgestellt werden. Die Ursachen dafür liegen allesamt außerhalb der Einflüsse durch Wild (Niederschlagsmengen, Grundwasserspiegel, Melioration, Eschentriebssterben). Angesichts dieser Sachlage besteht kein Regelungsbedarf im Landesjagdgesetz zum Schutz der Natura 2000 - Erhaltungszielen und kein Bedarf einer diesbezüglichen Vorrangstellung des Naturschutzes. e. Das über das Landeswaldgesetz eingeführte Wildwirkungsmonitoring kann naturgemäß die ihm im Entwurf zgedachte entscheidende Funktion als Grundlage für Abschussplanungen nicht erfüllen. Das ergibt sich schon aus dem veröffentlichten Bericht Jahr 2022 zum Wildwirkungsmonitoring: „Die Außenaufnahmen für das Wildwirkungsmonitoring wurden im März und April 2022 zum ersten Mal landesweit durchgeführt. Dies ist der erste Schritt zu objektiven Daten in Bezug auf die Wildwirkung im Wald. Es handelt sich zunächst jedoch nur um eine Momentaufnahme. Leichte Unterschiede von Jahr zu Jahr sind aufgrund von Witterungseinflüssen, Mastjahren u.ä. zu erwarten, so dass im Laufe der ersten 3 Jahre der Status Quo ermittelt werden muss.“ Ob und in welcher Form zukünftig Handlungsweisen oder gar fundierte objektive Entscheidungen aus diesem abgeleitet werden können ist vollkommen unklar.
--	--	--

		Vor diesem Hintergrund geht der Entwurf weit über die im Koalitionsvertrag der Regierungsparteien vereinbarten Regelungsinhalte hinaus.
34.2.	Welche positiven wie negativen Aspekte beinhaltet der Gesetzentwurf und welche Aspekte fehlen in Gänze?	Siehe oben zu Frage 34
35.	Wie bewerten Sie den vom Gesetzentwurf vorgesehenen unbeschränkten Mindestabschuss hinsichtlich seiner Funktionalität im Rahmen der Gruppenabschusspläne die staatliche Hegeverpflichtung sicherzustellen, ist dies noch möglich?	Beim weiblichen wiederkäuenden Schalenwild (Rehwild ausgenommen) kann nach dem Entwurf faktisch jeder Abschussplan der Hegegemeinschaft auf Grundlage eines forstlichen Gutachtens der Landesforstanstalt des Landes für bedeutungslos erklärt werden. Die staatliche Hegeverpflichtung wird - auch in Betrachtung auf die wirtschaftlichen Eigeninteressen der Landesforstanstalt - dem Diktat der Forstwirtschaft unterworfen.
35.a)	a) Wie bewerten Sie den im Gesetzentwurf geplanten Mindestabschuss, ohne jegliche Begrenzung, hinsichtlich seiner wildbiologischen Einflüsse?	Siehe zu Frage 16
35.b)	b) Welche Vor- und Nachteile hat der geplante Mindestabschuss?	Siehe zu Frage 16
36.	Wie bewerten Sie den Gesetzentwurf hinsichtlich hinreichender Möglichkeiten, um Jagdausübungsberechtigte die ihre gesellschaftliche Verpflichtung zur Herstellung von angepassten Wildbeständen nicht nachkommen zu sanktionieren?	Siehe zu Frage 3 und Frage 20
36.a)	Bei positivem Votum: Bitte begründen.	

36.b)	Bei negativem Votum: Wie müssten solche Sanktionsmöglichkeiten im Gesetz aussehen?	Siehe zu Frage 3 und Frage 20
37.1.	Wie bewerten Sie die im Gesetzentwurf gewählte Formulierung einer neuen Regelung zum Überjagen von Jagdhunden hinsichtlich ihrer Geeignetheit weitere Rechtsstreitigkeiten zu unterbinden?	Diese Regelung stellt einen Eingriff in das Eigentumsrecht dar. Insofern sollten die Bedingungen dahingehend präzisiert werden, dass die notwendige Ankündigung an Personen des nicht beteiligten Jagdbezirk 72 Stunden vorher erfolgt und in dieser Ankündigung die organisatorischen Maßnahmen zur Vermeidung des Überjagens abgebildet sind.
37.2.	Werden durch die gewählte Formulierung die Eigentumsrechte der Reviernachbarn verletzt?	ja
38.	Wie bewerten Sie die im Gesetzentwurf formulierte Tatsache Photovoltaik-Anlagen im Außenbereich als befriedete Bezirke zu erklären?	Siehe oben zu Frage 8
39.1. (s.u.4., 9., 21.)	Wie bewerten Sie die im Gesetzentwurf benannte Mindestpachtdauer von 6 Jahren?	Siehe oben zu Frage 4
39.2 (s.u.4., 9., 21.).	Welche Argumente sprechen für und gegen längere Mindestpachtdauern von 9 oder 12 Jahren?	Siehe oben zu Frage 4
40.1.	Wie würden Sie eine Aufnahme des Wolfs ins Landesjagdgesetz bewerten?	Siehe oben zu Frage 17
40.2.	Welche Konsequenzen bzw. Möglichkeiten würde die Aufnahme des Wolfes ins Jagdgesetz im Umgang mit dem Wolf mit sich bringen?	Siehe oben zu Frage 17

41.	Welche Möglichkeiten gibt es allgemein, um die Rechte von Eigentümern kleinerer Flächen innerhalb von Jagdgenossenschaften zu stärken?	Die bestehenden Regelungen stellen die angemessene Berücksichtigung aller Flächeneigentümer innerhalb der Jagdgenossenschaft sicher. Eine Sonderstellung für Eigentümern kleinerer Flächen würde eine Ungleichbehandlung anderer Flächen nach sich ziehen. Durch die Abstimmungsmöglichkeiten werden die Rechte aller Jagdgenossen angemessen berücksichtigt.
41.a)	a) Inwieweit sind diese Möglichkeiten im Gesetzentwurf enthalten?	Nicht notwendig
41.b)	b) Welche weiteren Aspekte in diesem Kontext sollten ins Jagdgesetz aufgenommen werden?	Keine
42.1.	Wie bewerten Sie den derzeit im Gesetzentwurf befindlichen Wortlaut zum Schießnachweis?	Das Land hat hierfür keine Gesetzgebungskompetenz. Das Recht der Jagdscheine hat der Bund sich vorbehalten. Nach allgemeiner Meinung bedeutet dies, dass die Länder daran gehindert sind, weitere Voraussetzungen für die Ausübung der Jagd als bundesrechtlich vorgesehen. Vom Abweichungsverbot des Art. 72 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 GG umfasst sind insbesondere auch Bestimmungen, die die bundesjagdgesetzlich abschließend geregelten Voraussetzungen der Erteilung eines Jagdscheins entweder zu unterschreiten oder zu überschreiten suchen (Dürig/Herzog/Scholz/Uhle GG Art. 72 Rn. 238) Das gilt namentlich für Regelungen, die die Jagdausübung materiell an weitere personenbezogene Voraussetzungen knüpfen, auch wenn sie diese nicht formell zur Bedingung für die Erteilung eines Jagdscheins machen; andernfalls stünde es den Ländern offen, die sachliche Legitimationswirkung des Jagdscheins zu entwerten und auf diese Weise die Abweichungsfestigkeit der Kompetenz für das Recht der Jagdscheine auszuhöhlen (Dürig/Herzog/Scholz/Uhle a.a.O.) Praktisch bedeutsam geworden ist diese Feststellung etwa für die landesrechtliche Anordnung eines zu erbringenden Nachweises über die Erhaltung der Schießfertigkeit als Voraussetzung der Jagdausübung (Dürig/Herzog/Scholz/Uhle a.a.O). Bis zu einer bundeseinheitlichen Regelung eines Schießnachweises kann sich der Landesjagdverband vorstellen, wie bereits gegenüber dem Minister Dr. Backhaus geäußert, einen Kriterienkatalog und darauf basierend einen Schießnachweises zu entwickeln, der z.B. von der Landesforst privatrechtlich als verbindlich für die Teilnahme an Bewegungsjagden verankert wird. Es ist

		dann davon auszugehen, dass große verantwortliche Eigenjagdbesitzer (beispielsweise die bejagten Stiftungen im Land) sich dem anschließen werden. Dies hätte dann bis zu einer derzeit in den Sternen stehenden bundesrechtlichen Regelungen den Vorteil, dass diese Jagdausübungsberechtigten für sich auch öffentlich in Anspruch nehmen können, dass sie nur solche Person zur Jagd zulassen, die den Nachweis vorlegen können.
42.2.	Verstößt diese Formulierung gegen Bundesrecht?	Ja
43.	Wie bewerten Sie die Tatsache, dass im Gesetzentwurf mit dem Sachverhalt der sogenannten 'Standortgerechten Baumarten' gearbeitet wird?	Siehe auch Frage 5 und Frage 14
43.a)	a) Was versteht man unter standortgerechten Baumarten?	Siehe Frage 14
43.b)	b) Welche konkreten Vorteile bringt es die sogenannten standortgerechten Baumarten zu benennen?	Siehe Frage 14
43.c)	Welche anderen Möglichkeiten gibt es, um auf das Benennen von sogenannten standortgerechten Baumarten zu verzichten, aber dennoch das gleiche Ziel zu erreichen?	Keine im Landesjagdgesetz, kann nur Gegenstand des Landeswaldgesetzes sein.
44.	Wie bewerten Sie die Tatsache, dass die Anwendung von Totschlagfallen im Gesetzentwurf auf die Europäischen Vogelschutzgebiete und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (Natura-2000-Gebiete) beschränkt ist?	Siehe oben zu Frage 11

